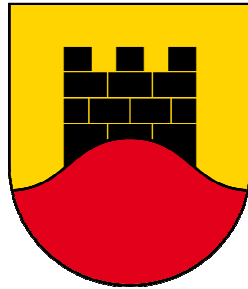


# **BÜRGERGEMEINDE ZUNZGEN**

**Reglement für die Vergabe von Pachtland und  
die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse**

**„Pachtreglement“**



vom 14. Dezember 2010

Die Bürgergemeindeversammlung Zunzgen beschliesst, als Ergänzung zu den pachtrechtlichen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) das:

## **Reglement für die Vergabe von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse**

<b>Inhalt</b>	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Vergabe von Kulturland im Eigentum der Bürgergemeinde Zunzgen.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Vorbereitung für die Vergabe von Pachtverträgen erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung genehmigt die Pachtverträge.</p> <p>Für alle Fragen, welche dieses Reglement offen lässt, findet das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, vom 4. Oktober 1985 (LPG) Anwendung. (SR 221.213.2)</p>
<b>Bezugsberechtigung</b>	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde verpachtet ihr Kulturland, soweit sie es nicht anderweitig benötigt, an Landwirte und Landwirtinnen mit Zunzger Bürgerrecht und Wohnsitz.</p> <p><sup>2</sup> Als Landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb gelten alle Betriebe, mit einer Mindest-SAK (Standardarbeitskraft) von 1,5.</p>

<p><b>Nicht Bezugsberechtigung</b></p>	<p>Art. 4</p> <p>Kein Anrecht auf die Vergabe von Pachtland haben:</p> <p>Landwirte, die das 59. Altersjahr erreicht haben. Als Ausnahme gilt, wenn eine Hofnachfolge in Aussicht ist.</p>
<p><b>Ausschreibung</b></p>	<p>Art. 5</p> <p>Freiwerdendes Kulturland wird zur Weiterverpachtung von der Einwohnergemeinde in der Büchel-Zytig öffentlich ausgeschrieben.</p>
<p><b>Vergabe</b></p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft die Vorbereitungen für die Vergabe aufgrund der schriftlich eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung schon bestehender Pachtverhältnisse</li> <li>- gerechte Verteilung der Kulturlandflächen</li> <li>- betriebliche Nähe zum Pachtland</li> <li>- bei mehreren, gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los</li> </ul>
<p><b>Vertrag Nutzung</b></p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Mit jedem Pächter ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern im Pachtvertrag nichts anderes festgelegt wird, ist jede landwirtschaftliche Nutzung zulässig.</p>

<p><b>Unterpacht</b></p>	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Zunzgen verpachtet ihr Land den Pächtern zur Selbstbewirtschaftung.</p> <p><sup>2</sup> Unterpachten sind verboten.</p>
<p><b>Pachtzins</b></p>	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat, anhand der geltenden kantonalen Pachtzinsverordnung, festgelegt. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain in Sissach kann hierfür adäquate Hinweise und Informationen bieten.</p> <p><sup>2</sup> Der Pachtzins wird alljährlich durch die Gemeindeverwaltung erhoben und ist bis 31. Oktober des laufenden Pachtjahres zu begleichen.</p>
<p><b>Unterhalt des Pachtlandes</b></p>	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Umwelt- und Gewässerschutzauflagen sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Marchsteine, Drainageanlagen, Bewässerungsschächte, Wege und dergleichen sind besonders zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben oder allenfalls beheben zu lassen. Die entsprechenden Kosten sind vom Pächter zu tragen.</p> <p><sup>5</sup> Das Bankett von mindestens 50 cm gehört zum Weg und darf nicht gepflügt werden.</p>

<b>Wegnahme von Pachtland</b>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Als Ausnahme kann der Gemeinderat, nach Ablauf einer Pachtperiode, einem Pächter grundsätzlich Pachtland wegnehmen, wenn Art. 3 nicht mehr erfüllt ist respektive die ordnungsgemässe Bewirtschaftung gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat begutachtet vor jedem Entscheid die Situation des Betriebes, um soziale Härtefälle zu entschärfen oder eine sinnvolle und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen.</p>
<b>Kündigung</b>	<p>Art. 12</p> <p>Der Pachtvertrag endet aber in jedem Fall mit dem Datum des 30. Novembers, in dem der Pächter das 66. Altersjahr erreicht.</p>
<b>Rückfall des Pachtlandes</b>	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Gibt der Pächter die Landwirtschaft auf oder wird ein Betrieb grösstenteils verpachtet, fällt das von der Bürgergemeinde gepachtete Land an die Bürgergemeinde zurück.</p> <p><sup>2</sup> Landwirte, deren Betriebe eine SAK von 1,5 unterschreiten, wird das von der Bürgergemeinde gepachtete Land auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.</p>

<p><b>Vollzug</b></p>	<p>Art. 14</p> <p>1 Der Gemeinderat führt die Planübersicht aller Pachten und überwacht den Vollzug dieses Reglements.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf für die Festlegung des Pachtzinses Sachverständige beiziehen.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Ausfertigung und Kontrolle der Pachtverträge b. Rechnungsstellung</p> <p>4 Die Bürgergemeinde genehmigt die Pachtverträge.</p>
<p><b>Rechtsschutz</b></p>	<p>Art. 15</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten.</p>
<p><b>Strafbestimmungen</b></p>	<p>Art. 16</p> <p>1 Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstossen, kommt Artikel 17 zur Anwendung.</p>
<p><b>Streitigkeiten</b></p>	<p>Art. 17</p> <p>Streitigkeiten, die aus dem Pachtverhältnis entstehen und die nicht durch einen Sachverständigen oder eine Schlichtungsstelle beizulegen sind, werden vom Gerichtspräsidenten des Bezirksgericht Sissach entschieden.</p>

**Aufhebung  
bisherigen  
Rechts**

Art. 18

<sup>1</sup> § 2 des Reglements über die Kirschbaumanlage,  
vom 2. Mai 1968, wird hiermit aufgehoben.

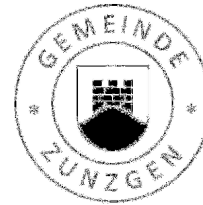
<sup>2</sup> Das neue Reglement tritt nach Genehmigung durch  
die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-  
Landschaft auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 14. Dezember 2010.

**GEMEINDERAT ZUNZGEN**

Gemeindepräsidentin  
Ruth Sprunger

Gemeindevorsteher  
Michael Schaeren



04.03.2011/ms

**Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat, mit Beschluss vom 2. März 2011, das Pachtreglement der Gemeinde Zunzgen genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.**